

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 13. Juni 1985
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirche Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1241-319/209
oder Zentrale (0511) 1241-1
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)
5260 II 14, 5 III 15 R 315
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G14/1985

Beerdigung totgeborener Kinder

1. Uns ist mitgeteilt worden, daß in manchen Fällen die Leichen totgeborener oder bald nach der Geburt gestorbener Kinder nicht mehr bestattet, sondern ohne Benachrichtigung und Einwilligung der Eltern medizinischen Institutionen zur dortigen Verwendung übergeben werden. Sollte es noch solche Handhabung geben, so würde sie der Achtung vor dem werdenden Leben widersprechen und gegen das Elternrecht verstoßen, das auch bereits die Fürsorge für das totgeborene Kind umfaßt. Bei allem Leben, das vom Menschen abstammt, gilt es, die Würde des nach Gottes Bild geschaffenen Menschen zu achten. Das müßte auch in der Art und Weise zum Ausdruck kommen, wie man mit totgeborenem Leben umgeht.

Damit sollen medizinische Untersuchungen, die der medizinischen Klärung und Forschung dienen, nicht behindert werden. Sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Eltern und schließen eine vorherige kirchliche Feier oder spätere kirchliche Beerdigung nicht aus.

2. In Niedersachsen besteht nach dem Gesetz über das Leichenwesen vom 29. März 1963 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz vom 2. Dezember 1974 - Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535), in Verbindung mit der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. Oktober 1964 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 9. August 1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 268), eine Bestattungspflicht für alle menschlichen Leichen.

Ein Kind, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, gilt, wenn es verstorben ist, ebenfalls als Leiche. Als Leiche gilt auch eine Leibesfrucht, bei der sich nach der Scheidung vom Mutterleib keine der o.g. Merkmale des Lebens gezeigt haben, deren Größe aber mindestens 35 cm beträgt.

In diesen Fällen muß vor der Bestattung wie in allen anderen Sterbefällen eine Leichenschau stattfinden und eine Todesbescheinigung (Leichenschauschein) ausgestellt werden.

Auch für Totgeburten, für die nach den o.g. Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht, ist eine Bestattung möglich. Sie sollte immer dann erfolgen, wenn die Eltern es wünschen. Hier ist etwa an Fehlgeburten vor der 28. Schwangerschaftswoche zu denken.

3. In jedem Fall sollen die Krankenhausleitungen durch die Superintendenten im Benehmen mit den betroffenen Pastoren bzw. den zuständigen Krankenhausseelsorgern gebeten werden, dafür Sorge zu tragen, daß die tote Leibesfrucht so behandelt wird, daß dabei - unter Wahrung des Elternrechts - nicht die Würde des menschlichen Lebens verletzt wird.
4. Das christliche Begräbnis totgeborener oder kurz nach der Geburt gestorbener Kinder christlicher Eltern entspricht den reformatorischen Kirchenordnungen. In solchen Fällen ist eine schlichte Feier am Grabe mit einer der in Agende III vorgeschlagenen Lesungen "bei einem Kinde" (S. 202) und dem Gebet "bei einem totgeborenen oder ungetauften Kinde" zu halten.

Diese Feier kann auch dann gehalten werden, wenn die Beteiligung eines Pastors (Diakons, Prädikanten, Lektors, Kantors) nicht möglich ist. Den Angehörigen müssen dann Lesungen und Gebet gedruckt in die Hand gegeben werden. Zu diesem Zweck kann die beigefügte Handreichung dienen, die im Falle einer Totgeburt den Eltern vom Krankenhaus, der Klinik oder dergleichen gegeben werden sollte.

Die der Rundverfügung beigefügten Anlagen sind erarbeitet worden im Fachbeirat Krankenhausseelsorge und vom Landeskirchenamt.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen

Fachbeirat Krankenhausseelsorge
Melsene Platzer
Metzendorfer Weg 21
2107 Rosengarten 7

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Durch die Rundverfügung G /1985 vom sind Sie auf die Problematik hingewiesen worden, die in bezug auf den Umgang totgeborener oder kurz nach der Geburt gestorbener Kinder bei uns besteht. Viele Familien sind in unseren Gemeinden davon betroffen und vielleicht mußten auch Sie die Situation durchstehen. Wir meinen, daß viele Eltern - vor allem wohl die Frauen - beim Verlust eines nicht lebensfähigen Kindes seelsorgerliche Hilfe brauchen. Diese kann u.a. ihren Ausdruck in einer kirchlichen Handlung finden, die aus diesem Anlaß - je nach Situation als Bestattung oder Trauerfeier gestaltet - durchgeführt wird.

Sie als Pastorin und Sie als Pastor werden sich damit vor neue Aufgaben gestellt sehen, denn nicht immer und in allen Fällen wird ein Krankenhausseelsorger diese Aufgabe übernehmen können. Aus der Situation heraus wird sich ergeben, wer die geeignetere Bezugsperson ist. Wie auch sonst in Todesfällen kann die kirchliche Handlung der Traurigkeit und Trauer Raum geben. Das sollen auch Eltern erfahren können, die durch den Verlust eines nicht lebensfähigen Kindes getroffen sind.

Wir werden weithin in unseren Gemeinden jedoch erst ein Bewußtsein für diese Problematik schaffen und die Eltern auf ihre Rechte wie Pflichten totgeborenen Kindern gegenüber aufmerksam machen müssen. Erfahrungsgemäß sind Eltern in solchen Situationen betroffen und fühlen sich alleingelassen, wissen aber nichts von einer Bestattungs-"Pflicht" und der Möglichkeit einer kirchlichen Feier.

Wenn die Gemeindeglieder darüber informiert werden, ist zu bedenken, daß bei vielen Eltern so etwas wie ein Schuldbewußtsein entstehen könnte, weil sie es einst versäumt haben, ihr nicht lebensfähiges Kind bestatten zu lassen.

Wir meinen, daß zur Behandlung des Themas Gespräche geeignet sind, und zwar besonders in Frauenkreisen, in denen jüngere Frauen sind, z.B. die sogenannten "Vormittagstreffe", die es inzwischen in etlichen Gemeinden gibt. Auch dürfte das Thema in Seminaren angeboten werden können, in denen die Frage um Tod und Trauer behandelt wird.

Es ist zu erwarten, daß sich sehr bald die Gemeindeglieder untereinander darüber informieren und ins Gespräch kommen werden.

Aufmerksam machen möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit, daß Eltern die nicht Mitglied unserer Kirche sind, den Wunsch äußern, ihr totes Kind kirchlich bestatten zu lassen. Wir meinen, daß Sie diese Eltern zwar seelsorgerlich begleiten, daß Sie aber ihren Wunsch nach kirchlicher Bestattung nicht erfüllen können, weil es dafür keine kirchenrechtliche Grundlage gibt und eine solche Handlung nicht unserer kirchlichen Praxis entspricht.

gez. Melsene Platzer

Fachbeirat Krankenhausseelsorge

Dorothea Bobzin
Lindemannallee 9
3000 Hannover 1

Ein Anstoß aus eigenem Erleben

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wann und unter welchen Umständen auch immer ein Kind stirbt, werden in Eltern auch Erinnerungen wach und lebendig an frühere, schmerzhaftes Verlusterfahrungen.

Als Seelsorgerin im Kinderkrankenhaus bin ich bei vielen Gesprächen mit Eltern, deren Kind gestorben ist, auf diesen Mangel aufmerksam gemacht worden:

"Wissen Sie, daß ist ja nicht unser erstes Kind, das wir verlieren, wir hatten vor zwei Jahren eine Fehlgeburt ..."

"...Wir hatten vor vier Jahren ein totgeborenes Kind."

"...und jetzt, wo wir eine Beerdigung vorbereiten müssen, fragen wir uns: Wo ist unser Kind damals geblieben? Wir haben es nie mehr gesehen. Was ist damit geschehen? Eine zufriedenstellende Auskunft haben wir nicht erhalten."

"Wir haben auch nie mehr davon gesprochen."

"Aber wenn wir jetzt so darüber reden, kommt alles wieder hoch - alles unverdaut."

"Wir waren auch so betroffen, wir konnten uns gar nicht kümmern, wir wußten ja auch nicht wie."

Viel Schweigen und Verschweigen liegt über diesen Erfahrungen.

Es ist schwer zu verkraften, und Phantasien sind oft schwerer zu ertragen als eine noch so harte Wirklichkeit.

Ich vermochte nachzuvollziehen, wovon die Eltern, denen ich in meiner Arbeit begegnete, sprachen. Und mir wurde deutlich:

Die nicht beerdigten oder durch eine Handlung verabschiedeten Kinder lassen Mütter und Väter oft nicht bzw. nur mühsam zur Ruhe kommen und erschweren ihnen die Trauerarbeit.

Es ist nicht selbstverständlich, daß Eltern ihr fehlgeborenes oder totgeborenes Kind sehen können.

Es ist nicht selbstverständlich, daß Eltern erfahren, wo ihr Kind "bleibt".

Es ist nicht selbstverständlich, daß Eltern auf ihre Rechte und Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden, ihr Kind zu bestatten.

Es ist nicht selbstverständlich, daß Eltern informiert werden, welche Schritte zu einer Beerdigung vollzogen werden können.

Im Volksmund sagen wir sogar von einem Streit, den Menschen miteinander haben, "Komm', laß uns das begraben", wir vollziehen eine gemeinsame Handlung, die einen gemeinsamen Neuanfang erleichtern hilft.

Der Verlust eines fehlgeborenen oder totgeborenen Kindes ist oft mit Gefühlen von Versagen und Schuld und Trauer verbunden.

Es ist für Eltern schwer, darüber zu sprechen. Auch die Mitarbeiter der Kliniken sind oft ratlos und verunsichert. Es gibt kaum einheitliche Regelungen im Umgang mit den Betroffenen.

Ich halte es an der Zeit, dafür Sorge zu tragen, daß alles nur Mögliche und Notwendige dazu getan wird, Eltern die Trauerarbeit beim Verlust ihres Kindes zu ermöglichen und zu erleichtern. Dies entspricht meiner seelsorgerlichen Verantwortung und ist auch Ausdruck meiner Achtung vor der Würde des Menschen.

gez. Dorothea Bobzin

Literaturhinweis

Susan Borg/Judith Lasker

"Glücklose Schwangerschaft"

Rat und Hilfe bei Fehlgeburten, Totgeburten und Mißbildungen

Tomus-Verlag München 1981

Vorschlag für Krankenhausseelsorger
für eine Trauerfeier/Aussegnung mit Angehörigen eines totgeborenen Kindes, falls die Angehörigen nicht an einer Begräbnisfeier auf dem Friedhof teilnehmen können oder eine solche Feier nicht stattfindet.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Wir beten mit Worten aus den Psalmen:
(Ps. 25. 1. 2a. 3a. 4a. 5a. 16 - 18a. 20b.)

Nach dir, Herr verlangt mich.
Mein Gott, ich hoffe auf dich.
Laß mich nicht zuschanden gehen,
denn keiner wird zuschanden, der auf dich harret.
Herr zeige mir deine Wege,
leite mich in deiner Wahrheit und lehre mich!
Wende dich zu mir und sei mir gnädig;
denn ich bin einsam und elend.
Die Angst meines Herzens ist groß;
führe mich aus meinen Nöten!
Sieh an meinen Jammer und mein Elend;
laß mich nicht zuschanden werden;
denn ich traue auf dich!

Schriftwort:
Matth. 18, 1 - 4; 10 - 11

Zu derselben Stunde traten die Jünger zu Jesus und sprachen:

Wer ist doch der Größte im Himmel reich? Jesus rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehret und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. Wer nun sich selbst erniedrigt wie ein Kind, der ist der Größte im Himmelreich.

Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet. Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen allezeit das

Angesicht meines Vaters im Himmel. Denn des Menschen Sohn ist gekommen, selig zu machen, was verloren ist.

Joh 11, 25 - 26

Jesus spricht zu ihr: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbt; und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben. Glaubst du das?

Gebet:

Allmächtiger, ewiger Gott. Dir befehlen wir das kleine Leben dieses Kindes, das wir verloren geben mußten. Stärke unseren und den Glauben der Eltern, daß wir an dem Verlust nicht zerbrechen und dir vertrauen. Du bist die Auferstehung und das Leben. Amen.

Stilles Gebet

Vaterunser

Segen

Es segne und behüte euch Gott, der Allmächtige und Barmherzige, Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Handreichung

(im Falle einer Totgeburt den Eltern durch das Krankenhaus zu geben)

Liebe Eltern und Angehörige!

Nun können Sie Ihr Kind, auf das Sie sich gefreut haben, nicht lebendig in die Arme schließen. Es gibt Erfahrungen, die wir nicht verstehen. Mutter und Vater, deren lang erwartetes Kind nicht lebt, haben auf je ihre besondere Weise an dem Verlust zu tragen.

Was soll nun mit dem totgeborenen Kind werden? Die Kirche rät Ihnen, sich um eine christliche Bestattung zu bemühen. Das ist möglich, auch, wenn Sie selbst an der Beisetzung nicht teilnehmen können.

Ihre Kirche bietet den christlichen Eltern die christliche Bestattung totgeborener Kinder an und will Ihnen helfen, daß nichts geschieht, was die Ehrfurcht vor dem nach Gottes Bild geschaffenen Menschen verletzt. Jeder Pastor wird Sie gern beraten und Ihnen behilflich sein.

Wenn bei der Bestattung kein Pastor oder anderer kirchlicher Mitarbeiter beteiligt ist, können Sie auch selber ein Wort aus der Bibel lesen und ein Gebet sprechen, etwa so:

Matth. 18. 1 - 4; 10 - 11

Zu derselben Stunde traten die Junger zu Jesus und sprachen: Wer ist doch der Größte im Himmelreich? Jesus rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch, wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. Wer nun sich selbst erniedrigt wie dies Kind, der ist der Größte im Himmelreich.

Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet. Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel. Denn des Menschen Sohn ist gekommen, selig zu machen, was verloren ist.

Oder:

Verse aus Psalm 102

Allmächtiger, ewiger Gott. Du hast dieses Menschenleben zu dir genommen. Wir bitten dich: Hilf uns, daß wir uns deinem Willen fügen, auch wenn wir ihn nicht verstehen und daß wir dir vertrauen. Wir bitten dich, laß die Mutter und uns alle geborgen sein in deinem Frieden. Durch Jesus Christus, unsern Herrn. Amen.

Oder:

Herr, unser Gott, in der Not unseres Herzens wenden wir uns an dich. Wir breiten vor dir aus unsere ganze innere Not und unsere Traurigkeit. Wir sind sprachlos und hilflos. Wir finden keine Worte und sehen keine Hilfe. Herr, sieh uns freundlich an in der Not unseres Herzens. Wir vertrauen auf dich, daß du uns Zukunft gibst. Nimm an unser Kind und erbarme dich unser. Amen.

Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Gesprächshilfe für Gespräche
mit den Krankenhausleitungen

Wird ein Gespräch für notwendig / sinnvoll erachtet, so sollte der Superintendent möglichst dem zuständigen Krankenhausseelsorger bzw. Pastoren das Gespräch vorbereiten und durchführen, der die Seelsorge in dem betreffenden Krankenhaus wahrnimmt oder in dessen Gemeindebereich das Krankenhaus liegt.

Ziel des Gespräches sollte sein, die Krankenhausleitungen dafür zu gewinnen, Ärzte und Pflegekräfte zu motivieren, vielleicht stärker als bisher Eltern auf das Elternrecht hinzuweisen, das bereits auch die Fürsorge für das werdende Leben, die tote Leibesfrucht bzw. das tote oder totgeborene Kind umfaßt.

So verständlich es erscheinen mag, daß Eltern vielleicht zunächst eher geneigt sind, sich um das weitere Schicksal toter oder totgeborener Kinder nicht zu kümmern, so wichtig ist es, daß ihnen Hilfen für die Trauerarbeit angeboten werden, da davon nicht nur ihr eigenes Schicksal, sondern auch das weiterer Kinder oder bereits vorhandener Kinder abhängt. In diesem Zusammenhang ist auch das Gespräch über die Bestattung einzubeziehen. (Gerade die hier sich stellenden Probleme und Fragen sind während des Deutschen Gynäkologenkongresses 1984 in Frankfurt angesprochen und diskutiert worden).

Insofern sollte darauf hingewiesen werden, daß

- a) nicht nur Bestattungspflicht (s. Rundverfügung, Ziffer 2), sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit einer Bestattung von Totgeburten besteht, für die eine gesetzliche Bestattungspflicht nicht gegeben ist,
- b) Eltern sich in jedem Fall mit dem zuständigen Pfarrer beraten können, um eine Form der Bestattung zu finden, die der Achtung vor dem werdenden menschlichen Leben, aber auch ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht.

Die damit angesprochenen Probleme stehen in einem größeren Zusammenhang, der als Hintergrund zu beachten ist. Hier ist nicht nur zu denken an die immer größer werdende Zahl der Abbrüche aufgrund § 218 StGB, sondern auch an die Probleme, die im Rahmen der extrakorporalen Befruchtung bzw. In-vitro-Fertilisation ("Retortenbaby") entstehen können und zum Teil bereits entstanden sind, z. B. das Schicksal der - durch Superovulation gewonnen - überzähligen Embryone, mögliche Manipulation am Embryo, seine Verletzung und Tötung, seine Geschlechtsbeeinflussung, usw. Hier liegt eine Fülle von Fragen, die dringend einer Klärung bedürfen.

Insgesamt gilt es, das Bewußtsein zu schärfen, daß auch von Menschen gezeugtes Leben im Werden ganzheitliches menschliches Leben und daher ein von allen zu schützendes, eigenständiges Rechtsgut ist.

In dem Gespräch sollte andererseits alles vermieden werden, was den Eindruck erwecken oder verstärken könnte,

- a) die in diesem Bereich Tätigen nähmen die Verantwortung gegenüber gesetzlichen Bestimmungen, standes- und strafrechtlichen Regelungen und ihre ethischen Verpflichtungen nicht wahr,
- b) man wolle ein forschungsfeindliches Klima erzeugen bzw. notwendige medizinische Untersuchungen und Forschungen verhindern.

Rechtliche Grundlagen für das Gespräch sind - außer dem bereits angeführten Niedersächsischen Gesetz über das Leichenwesen vom 29. März 1983 -:

- Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen und das Elternrecht in besonderer Weise unter dem Schutz der Verfassung stehen. Dieser Schutz erstreckt sich - wie sich z. B. aus der Bestimmung des § 218 StGB ergibt - auch bereits auf das keimende Leben, dem die nötige Ehrfurcht entgegenzubringen ist. Hiergegen würde verstoßen, wenn Totgeburten ohne Wissen der Eltern formlos beiseite geschafft werden.